

26.02.02

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gentechnik-
gesetzes**

Punkt 26 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Anstelle der Ziffer 32 der Drs. 33/1/02 möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 9 Abs. 4a – neu – GenTG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 9 nach Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

"(4a) Soll eine bereits angemeldete oder genehmigte gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 2 in einer anderen genehmigten gentechnischen Anlage desselben Betreibers, in der entsprechende gentechnische Arbeiten durchgeführt werden dürfen, durchgeführt werden, ist dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Arbeit anzuzeigen."

Begründung:

Eine Verfahrenserleichterung für Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 ist auf Grund der mit diesen Arbeiten verbundenen Risiken auszuschließen. Die mit diesem Antrag vorgeschlagene Regelung entspricht dem geltenden Recht.

Ausgeliefert am 27. FEB. 2002